



Gebührenordnung des MNTG

§ 1 Meldegebühren für Gauwettkämpfe:

a)	Gaumeisterschaften	Je Mehrkampf	3,00 €
		je Einzeldisziplin	2,00 €
		je Mannschaft	8,00 – 11,00 €
b)	Wintermannschaftskämpfe	je Mannschaft	8,00 €
		je Einzelturner/in	2,00 €
		Abmeldegebühr	3,00 €
c)	Gauliga männlich/weiblich	je Mannschaft	10,00 €
d)	Faustball	je Mannschaft für die Runde	10,00 €
e)	Kinderturnfeste	je Teilnehmer/in	2,00 €
	Nachmelde- sowie Umschreibgebühren am Wettkampftag		1,00 €
	Abmeldegebühr eines/einer Teilnehmers/Teilnehmerin		1,00 €

§ 2 Auszeichnungen bei Gauwettkämpfen:

a)	Gaumeisterschaften:	Einzel	Meisterauszeichnung 1. Sieger/in Urkunden mind. Platz 1 – 6
		Mannschaft	Meisterauszeichnung 1. Sieger Urkunden mind. Platz 1 – 6 Pokale je nach Ausschreibung
b)	Pokalturniere	je nach Ausschreibung	Wanderpokal oder Ehrenpreis des Turngaues. Urkunden für die teilnehmenden Mannschaften.
c)	Kinderturnfeste:		Auszeichnungen im Rahmen des Möglichen, jährlich wechselnd, im Einvernehmen mit Jugend- und Gauvorstand. Urkunden, sofern gewünscht, für alle Teilnehmer.
d)	Wintermannschaftskämpfe:	Einzel:	Urkunde
		Mannschaft:	Urkunden für jede/n Teilnehmer/in

§ 3 Meldegebühren Lehrgänge im MNTG:

a)	Mindestgebühren bei internen Lehrgängen	je Tag:	10,00 €
		je Wochenende	20,00 €
b)	Grundlehrgang zur dez. Übungsleiterausbildung:	40 Std.-Ausbildung	entsprechend Ausschreibung BTB

Für Teilnehmer aus Nichtmitgliedsvereinen wird doppelte Meldegebühr erhoben (gilt nur für gauinterne Lehrgänge). Die Gebühren für besondere Fortbildungen werden entsprechend den entstehenden Kosten durch die Fachwarte und nach Rücksprache mit dem Kassier festgelegt.

§ 4 Ehrungsgebühren:

a)	Ehrennadel des Turngaues	15,00 €
b)	Ehrenbrief des Turngaues	20,00 €

§ 5 Säumnisgebühren

Lt. Beschluss des Gauturntages vom 27. Jan. 2001 in Neckarzimern	50,00 €
--	---------

§ 6 Abrechnung mit der Gaukasse:

Jede Maßnahme ist komplett in einer Abrechnung zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass alle mit einer Maßnahme zusammen hängenden Kosten auch mit dieser Maßnahme abgerechnet werden.

Bei Benutzung von Hallen und Platzanlagen sowie Bädern sind anfallende Benutzungsgebühren vorher mit dem jeweiligen Eigentümer abzuklären und fest zu vereinbaren.

Maßnahmen mit höherem Aufwand sind im Vorfeld mit dem Kassier abzustimmen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Hauptausschuss des MNTG hat diese Ordnung am 29.09.07 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.